

01. Ordentl. Landesdelegiertenrat 2019

22. Februar 2019 in Gommern



Eingang:	20.11.2018
Antragsteller/-in:	Landesvorstand
Gegenstand:	Änderung der Erstattungsordnung

E-1

1 Antrag auf Änderung der Erstattungsordnung

2 I.

3 Die Erstattungsordnung wird unter **D) Abrechnungsregelung in Absatz 2**, der bisher
4 lautet:

5 „Alle Kostenerstattungen sind **grundsätzlich innerhalb von 1 Monat** nach Entstehung
6 der Ansprüche auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen.“

7 wie folgt neu gefasst:

8 „Erstattungsanträge sind zeitnah, spätestens aber **innerhalb von 3 Monaten** nach Anfall
9 der Ausgabe zu stellen. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger als 3 Monate
10 zurückliegen, sind nicht mehr erstattungsfähig. Erstattungsanträge für Ausgaben im
11 November oder Dezember eines Jahres sind spätestens bis 15. Februar des Folgejahres
12 einzureichen.“

13 Der Satz am Ende der Erstattungsordnung vor der Tabelle zu den Kostenträgern:

14 „**Alle Kostenerstattungen, die nach dem 15.2. des Folgejahres geltend gemacht**
15 **werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.**“

16 wird gestrichen.

17 Zu den Gründen:

18 Eine generelle Antragsfrist von nur einem Monat ist zu kurz. Die Dreimonatsfrist ist für
19 alle Antragsteller*innen zumutbar. Für die beiden Monate November und Dezember ist
20 die Antragsfrist zwar kürzer, dies ist aber einer Ausgabenklarheit zum gewählten
21 Termin 15. Februar geschuldet. Die Dreimonatsfrist genügt auch noch den Vorgaben
22 des Erlasses des BMF zu einer zeitnahen Verzichtsspende. Damit kann der verwirrende
23 Zusatz/Hinweis auf der ersten Seite des Erstattungsformulars entfallen. Zukünftig ist in
24 jedem fristgemäß abgegebenem Erstattungsantrag eine Verzichtsspende möglich.

25 Während bei der 1 Monatsfrist ständig darauf geachtet werden muss, dass sie
26 eingehalten wird, sind bei der Dreimonatsregelung quartalsweise Abrechnungen
27 möglich. Das vereinfacht die Antragstellung. Dies entspricht auch den auf dem letzten
28 LaFiRat geäußerten Wünschen der Kreisschatzmeister.

befasst:

ja nein

überwiesen an:

LPT LaVo LFG

Abstimmung:

ja: nein: Enthaltung.:

II.

30 Die Erstattungsordnung wird unter Buchstabe **E) 2. Verpflegungsmehraufwand unter**
31 **Buchstabe a)** um einen Satz folgendermaßen ergänzt:

32 *„Die Abrechnung nach Beleg ist nicht möglich.“*

33 Zu den Gründen:

34 Der Landesverband Sachsen-Anhalt und der Bundesverband rechnen nach
35 Bundesreisekostengesetz (BrkG) ab. Nach BrkG ist eine Abrechnung nach Beleg nicht
36 möglich. Dieser Hinweis fehlt in der Erstattungsordnung des Landesverbandes.

III.

38 Die Erstattungsordnung wird unter Buchstabe **E) 3. Übernachtungsaufwendungen** um
39 einen **Satz 3** ergänzt:

40 *„Das Frühstück kann bis maximal 15 Euro geltend gemacht werden.“*

41 Zu den Gründen:

42 Die Erstattungsordnung des Bundesverbandes gibt eine maximale Erstattung in Höhe
43 von 15,00 Euro für das Frühstück vor. Der Landesverband sieht die Zumutbarkeit von
44 ebenfalls bis zu 15,00 Euro für ein – lediglich - Frühstück als gegeben an. Nicht zu
45 vergessen ist hier der „Verpflegungsmehraufwand“, der „on top“ auch noch abgerechnet
46 werden kann.

IV.

48 Die Erstattungsordnung wird unter Buchstabe **E) 3. Übernachtungsaufwendungen,**
49 **Absatz 2** aufgrund eines inhaltlichen Fehlers in der Formulierung geändert. Dieser
50 lautete bisher:

51 *„Für Mahlzeiten in der Hotelrechnung werden Kürzungen in Höhe von 20 % der vollen*
52 *Verpflegungsmehraufwandspauschale für das Frühstück (also 4,80 Euro) bzw. jeweils 40*
53 *% (entsprechend jeweils 9,60 Euro) für ein Mittag – oder Abendessen vorgenommen.“*

54 wie folgt neu gefasst:

55 *„Ist das Frühstück pauschal im Übernachtungspreis enthalten, wird die Hotelrechnung um*
56 *4,80 Euro gekürzt. Für ein Mittag- bzw. Abendessen wird ein Betrag in Höhe von je 9,60 Euro*
57 *abgezogen.“*

58 Begründung:

59 Es handelt sich lediglich um einen Formfehler, der aber den Sinn der Klausel entstellt.